

ZG_VERWALTUNGSGERICHT A 2023 17 vom 27. März 2025

ZG Verwaltungsgericht, 2025-03-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_verwaltungsgericht_A_2023_17

FR: ZG_VERWALTUNGSGERICHT A 2023 17 du 27 mars 2025

IT: ZG_VERWALTUNGSGERICHT A 2023 17 del 27 marzo 2025

Regeste

Abgaberechtliche Kammer — Kantons- und Gemeindesteuern / direkte Bundessteuer 2021 — Rekurs

Erwägungen

E. 5

Urteil A 2023 17 Ist der Sachverhalt unklar und daher zu beweisen, endet die Beweiswürdigung mit dem richterlichen Entscheid darüber, ob eine rechtserhebliche Tatsache als erwiesen zu gelten hat oder nicht. Der Beweis ist geleistet, wenn das Gericht gestützt auf die freie Beweiswürdigung zur Überzeugung gelangt ist, dass sich der rechtserhebliche Sachverhalt verwirklicht hat. Gelangt das Verwaltungsgericht nicht zum Ergebnis, dass sich der in Frage stehende Sachverhalt verwirklicht hat, so fragt sich, wer die Folgen der Beweislosigkeit zu tragen hat. In Konkretisierung des allgemeinen Grundsatzes von Art. 8 ZGB, der auch im öffentlichen Recht gilt (BGE 138 II 465 E. 6.8.2; 138 V 218 E. 6), trägt die Steuerbehörde die Beweislast für die steuerbegründenden und -erhöhenden Tatsachen, wogegen die steuerpflichtige Person für die steueraufhebenden und -mindernden Tatsachen beweislasterlastet ist (statt vieler: BGE 150 II 321 E. 3.6.2; 148 II 285 E. 3.1.3; BGer 2C_1273/2012 vom 13. Juni 2013 E. 3.4).

3. Streitig und zu prüfen ist vorliegend, ob die Steuerverwaltung zu Recht der vorgenommenen Wertberichtigung auf dem Darlehen an die B. _____ AG die steuerrechtliche Massgeblichkeit aberkannt und deshalb je Fr. 1'344'114.– beim Gewinn bzw. beim Kapital aufgerechnet hat. 3.1 Die Vorinstanz begründete ihren Entscheid (vgl. Rek.-act. 1) im Wesentlichen damit, dass die Steuerpflichtige der Darlehensnehmerin mehrere Darlehen gewährt habe. Am 13. Oktober 2021 sei der Konkurs über die Darlehensnehmerin eröffnet worden. Die Steuerpflichtige habe in der Folge die Darlehen auf Fr. 1. ■■ abgeschrieben, wobei sie diesen Vorgang manchmal als Wertberichtigung und manchmal als Abschreibung bezeichnet habe. C. _____ sei sowohl Aktionär der Steuerpflichtigen (zu 50 %) als auch Verwaltungsrat der Darlehensnehmerin sowie von deren Muttergesellschaft. Zudem sei auch die Steuerpflichtige selbst von 2004 bis 2021 als Vertreterin sowohl der Darlehensnehmerin als auch von deren Mutter im Steuerregister eingetragen gewesen. Es treffe zu, dass anlässlich der Darlehenskonsolidierungen im November 2019 sowohl regelmässige Rückzahlungen als auch eine Verzinsung vereinbart worden seien. Auch habe die Darlehensnehmerin einzelne (zu tiefe) Rückzahlungen geleistet. Andererseits seien die Zinsen nie (vollständig) bezahlt, sondern zum Darlehen geschlagen worden. Zudem sei der Darlehenssaldo 2020 und 2021 (d.h. nach den konsolidierten Darlehensverträgen vom November 2019) nochmals erhöht worden (wobei die letzten beiden Bezüge gar erst nach der Konkurseröffnung erfolgt seien).

E. 5.1

Vorübergehende Wertberichtigungen weisen – anders als Abschreibungen – nicht definitiven, sondern bloss provisorischen Charakter auf und können in jeder Steuerperiode neu überprüft werden. Bei Wertberichtigungen bleibt die Aktivposition unverändert und es wird lediglich eine entsprechende Passivposition gebildet (z.B. Delkredere). Steuerrechtlich werden Wertberichtigungen, soweit diese keinen definitiven Charakter haben, unter die Rückstellungen subsumiert, auch wenn dies buchhalterisch nicht ganz korrekt ist. Während also der Begriff Wertberichtigung im StG des Kantons Zug verwendet wird

E. 5.2

Es ist unstrittig, dass es durch die Wertberichtigung zumindest in der vorliegend umstrittenen Steuerperiode zu einer Reduktion des Gewinns der Steuerpflichtigen kam. Ob es sich um ein ursprünglich oder nachträglich simuliertes Darlehen handelt (vgl. zum Begriff: BGE 138 II 57 E. 5.2), kann vorliegend offenbleiben, da es auf die Rechtsfolgen keinen Einfluss hat. Simulierte Darlehen stellen einen Anwendungsfall der verdeckten Gewinnausschüttung dar (BGer 2C_322/2017 vom 3. Juli 2018 E. 4.2.3). 6. Das Bundesgericht hat eine Anzahl von Kriterien entwickelt, bei deren Vorliegen ein Aktionärsdarlehen als ungewöhnlich (weil simuliert) zu qualifizieren ist. Das ist unter anderem dann der Fall, wenn das gewährte Darlehen durch den Gesellschaftszweck nicht abgedeckt oder im Rahmen der gesamten Bilanzstruktur ungewöhnlich ist (d.h. wenn das Darlehen durch die vorhandenen Mittel der Gesellschaft nicht abgedeckt werden kann oder es im Vergleich zu den übrigen Aktiven übermässig hoch erscheint und deshalb ein sog. Klumpenrisiko verursacht), weiter bei fehlender Bonität des Schuldners oder dann, wenn keine Sicherheiten und keine Rückzahlungsverpflichtungen bestehen, die Darlehenszinsen nicht bezahlt, sondern dem Darlehenskonto laufend belastet werden und schriftliche Vereinbarungen fehlen (BGE 138 II 57 E. 3.2). Im vorliegenden Fall ist die Darlehensgewährung vom Gesellschaftszweck der Rekurrentin nicht umfasst. Es ist im Rahmen der gesamten Bilanzstruktur ungewöhnlich, weil es ein Klumpenrisiko darstellt (ca. ein Drittel der Aktiven). Die Bonität der Darlehensnehmerin ist (offensichtlich) fraglich (immerhin ist sie inzwischen Konkurs) und der Rekurrentin (als Steuervertreterin derselben) war dies auch bekannt. Es sind weder Sicherheiten gewährt worden noch sind die vertraglich vereinbarten Darlehenszinsen von 10 % bezahlt worden. Es wurden zwar Zinsen von 2 % bezahlt, diese stellen aber sowohl unter Berücksichtigung der vertraglich vereinbarten 10 % als auch aufgrund der Tatsache, dass es sich um ein unbesichertes Darlehen handelt, keine angemessene Gegenleistung dar. Daran ändert im Übrigen auch nichts, dass die Zinsen (zumindest teilweise) kapitalisiert worden sind. Wei-

E. 6

Urteil A 2023 17 Im Rechtsmittelverfahren hält die Steuerverwaltung an diesem Rechtsstandpunkt fest. Sie erläutert, im Einspracheentscheid sei zu Gunsten der Rekurrentin von einer Wertberichtigung ausgegangen worden, weshalb eine versteuerte stille Reserve im Eigenkapital aufgerechnet worden sei. Das Darlehen halte dem Drittvergleich nicht stand, weil die Darlehensgewährung vom Gesellschaftszweck der Rekurrentin nicht umfasst sei, weil es ein Klumpenrisiko darstelle (ca. ein Drittel der Aktiven), weil die Bonität der Darlehensnehmerin fraglich sei (und dies der Rekurrentin als Steuervertreterin derselben bekannt gewesen sei), weil für die Darlehenserhöhungen 2020 und 2021 keine schriftlichen Verträge vorlägen, weil keinerlei Sicherheiten gewährt worden seien, weil letztendlich keine Rückzahlungen geleistet worden seien, obwohl gemäss den

ursprünglichen Darlehensverträgen die Darlehensnehmerin zur vollständigen Rückzahlung bis zum 30. Juni 2019 verpflichtet gewesen wäre (trotzdem seien die Darlehen im November 2019 konsolidiert worden), weil die Zinsen (zumindest teilweise) kapitalisiert worden seien sowie weil die vertraglich vereinbarten Darlehenszinsen von 10 % nicht bezahlt worden seien. Die tatsächlich bezahlten Zinsen von 2 % würden keine angemessene Gegenleistung darstellen. Gerade weil es sich um ein unbesichertes Darlehen handeln würde. Auch seien die Darlehensnehmerin und die Rekurrentin als nahestehende Personen zu betrachten (act. 5).

3.2 Die Steuerpflichtige macht demgegenüber – wie bereits einspracheweise – geltend, dass C. _____ sich in den Verwaltungsrat der Muttergesellschaft (D. _____ AG) habe wählen lassen, um (sinngemäss) Ordnung ins Chaos zu bringen. Die Darlehen würden einem Drittvergleich standhalten, weil Rückzahlungen und Verzinsung vereinbart worden seien und weil keine Sicherheiten verlangt werden könnten, wo keine Sicherheiten vorhanden seien. Die Darlehen seien vor dem Einsitz von C. _____ in den Verwaltungsrat gewährt worden. Weder die Steuerpflichtige noch C. _____ besässen Anteile an der Mutter (D. _____ AG) der Darlehensnehmerin (B. _____ AG); die Darlehensforderung sei im Konkursverfahren angemeldet worden (act. 1).

4. 4.1 Der steuerbare Reingewinn der juristischen Personen setzt sich gemäss Art. 58 Abs. 1 DBG unter anderem zusammen aus dem Saldo der Erfolgsrechnung unter Berücksichtigung des Saldo vortrages des Vorjahres (lit. a) und allen vor Berechnung des Saldos der Erfolgsrechnung ausgeschiedenen Teilen des Geschäftsergebnisses, die nicht zur Deckung von geschäftsmässig begründetem Aufwand verwendet werden, wie insbesondere geschäftsmässig nicht begründete Abschreibungen und Rückstellungen (lit. b). Für die steuerrechtliche Gewinnermittlung ist somit vom Handelsrecht auszugehen (Massgeblich-

E. 7

Urteil A 2023 17 keitsprinzip; BGE 147 II 209 E. 3.1.1), namentlich von den Regeln zur kaufmännischen Buchführung und Rechnungslegung (Art. 957 ff. OR). Die handelsrechtskonform erstellte Jahresrechnung bildet den Ausgangspunkt für die steuerliche Bemessung von Gewinn und Kapital. Sie bindet neben der Veranlagungsbehörde auch die steuerpflichtige Person; diese muss sich darauf behaften lassen (BGE 141 II 83 E. 3.2). Vorbehalten bleiben Korrekturen aufgrund besonderer Vorschriften, mit welchen das Abgaberecht bewusst vom Handelsrecht abweicht (BGR 9C_4/2024 vom 19. September 2024 E. 2.1). Aufgrund der steuermindernden Eigenschaft von Aufwänden obliegt die objektive Beweislast dafür, dass einer Leistung überhaupt eine Gegenleistung gegenübersteht (und die Leistung ihren Ursprung nicht bloss in den engen persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Gesellschaft und Leistungsempfänger hat), der steuerpflichtigen Gesellschaft, wobei dieser Nachweis durch die erfolgswirksame Verbuchung eines Aufwandspostens in einer formell ordnungsgemäss geführten Buchhaltung als erbracht anzusehen ist (Massgeblichkeit der Handelsbilanz; BGE 137 II 353 E. 6.2). Ist von der grundsätzlichen Massgeblichkeit der Handelsbilanz auszugehen, trägt die Steuerverwaltung die Beweislast dafür, dass die Gegenleistung nicht angemessen ist. Im Rahmen der ihr obliegenden Untersuchungspflicht kann sie dabei aber von der Steuerpflichtigen Auskunft über die tatsächlichen Hintergründe jeder Buchung verlangen (BGE 147 II 209 E. 5.1.1). Kommt die Steuerpflichtige ihren Mitwirkungs- und Dokumentationspflichten nicht vollumfänglich nach, kann dieses Verhalten als Indiz gegen sie verwendet werden (zum Ganzen: BGE 148 II 285 E. 3.1.2). Für den Nachweis, dass die Leistung den Aktionären oder nahestehenden Dritten zugekommen ist, genügt der

Indizienbe- weis (vgl. auch oben E. 2.2). So kann eine verdeckte Gewinnausschüttung auch dann vor- liegen, wenn sich die Annahme, die Leistung sei den Aktionären oder diesen nahestehen- den Personen zugekommen, zwingend aufdrängt und eine andere Erklärung für die Vor- gänge sich nicht ermitteln lässt (BGE 131 II 593 E. 5.2; 119 Ib 431 E. 3b; 115 Ib 274 E. 9b). Hat die Steuerverwaltung Indizien für ein Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung dargetan, so ist es Sache der steuerpflichtigen Gesellschaft, die damit be- gründete Vermutung zu entkräften und den objektiven Zusammenhang des Aufwandpos- tens mit der Unternehmenstätigkeit zu beweisen; misslingt dieser Beweis, trägt sie die Folgen der Beweislosigkeit (BGer 2C_51/2016 vom 10. August 2016 E. 2.1). 4.2 Endlich ist darauf hinzuweisen, dass gemäss der bundesgerichtlichen Rechtspre- chung auf Darlehen zwischen verbundenen Unternehmen in der Regel keine Wertberichti-

E. 7.1

Die Ungewöhnlichkeit der Leistung (insbesondere das Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung im Drittvergleich) ist lediglich ein Indiz dafür (neben anderen), dass die geldwerte Leistung (hier: verdeckte Gewinnausschüttung) aufgrund eines Nahe- stehendenverhältnisses erbracht worden ist. Fehlt der direkte Beweis, muss sich die An- nahme, dass die Leistung einer nahestehenden Person zugekommen ist, aufgrund der gesamten Umstände "gebieterisch aufdrängen", so dass eine andere Erklärung gar nicht möglich ist (BGE 115 Ib 274 E. 9b). Massgebend ist daher stets eine Gesamtbetrachtung.

E. 7.2

Im vorliegenden Fall ist C. _____ sowohl Aktionär der Steuerpflichtigen (zu 50 %) als auch Verwaltungsrat der Darlehensnehmerin sowie von deren Muttergesell- schaft. Dabei ist insbesondere bemerkenswert, dass C. _____ auch im November 2019, als es zur Konsolidierung der Darlehen kam (welche eigentlich bis zum 30. Juni 2019 hätten vollständig zurückbezahlt werden sollen), enge Verbindungen sowohl zur Dar- lehensgeberin (50 % der Aktien) als auch zur Darlehensnehmerin und deren Muttergesell- schaft (Verwaltungsrat) hatte. Zudem ist auch die Steuerpflichtige selbst von 2004 bis 2021 als Vertreterin sowohl der Darlehensnehmerin als auch von deren Muttergesellschaft im Steuerregister eingetragen gewesen. Die Rekurrentin bringt zwar zu Recht vor, dass ein Treuhandunternehmen nicht in Bezug auf jeden langjährigen Auftraggeber als nahestehend qualifiziert werden kann (act. 1 S. 3). Dazu ist indes zu bemerken, dass ein Treuhandunternehmen auch nicht je- dem langjährigen Auftraggeber Darlehen in Millionenhöhe gewährt, wie dies hier gesche- hen ist.

E. 7.3

Es handelt sich folglich nicht nur aufgrund des Indizes der Ungewöhnlichkeit der Leistung um nahestehende Personen, sondern auch aufgrund der persönlichen Beziehun- gen zwischen C. _____, der Rekurrentin, der Mutter sowie der Darlehensnehmerin. Die Tatsache, dass die Leistung der Darlehensnehmerin und nicht C. _____ selbst zuge- flossen ist, schadet nicht. Als nahestehende Personen können ebenfalls all jene eingestuft werden, zu denen wirtschaftliche oder persönliche Verbindungen irgendwelcher Art beste- hen, solange diese nach den gesamten Umständen als ursächlich für die ungewöhnliche Darlehensgewährung zu betrachten sind (BGE 138 II 545 E. 3.4). Auch die sogenannte Dreieckstheorie führt zum selben Ergebnis (BGE 138 II 57 E. 4.2). 8.

E. 8

Urteil A 2023 17 gungen gewährt werden können. Denn es sei an der Muttergesellschaft bzw. den Aktio- nären, dafür zu sorgen, dass eine Gefährdung von gegenseitigen Forderungen gar nicht erst eintrete: Erscheine eine Schwestergesellschaft als nicht mehr zahlungsfähig, sei sie durch die Muttergesellschaft mit genügend Eigenmitteln auszustatten, um ihre Bonität wieder herzustellen. Nur wenn die Forderungsgefährdung durch Umstände bewirkt werde, welche ausserhalb des Einflussbereichs der Muttergesellschaft bzw. der Aktionäre lägen und die auch unter unabhängigen Gesellschaften zu einer Wertberichtigung berechtigen würden, sei bei verbundenen Unternehmen eine solche Massnahme geschäftsmässig be- gründet. Meistens werde dies verneint und die Wertberichtigung als verdeckte Gewin- nausschüttung behandelt (BGer 2C_252/2014 vom 12. Februar 2016 E. 4.3). 4.3 Eine verdeckte Gewinnausschüttung gemäss Art. 58 Abs. 1 lit. b DGB liegt vor, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind (vgl. statt vieler etwa: BGE 144 II 427 E. 6.1; 140 II 88 E. 4.1; 131 II 593 E. 5.1; Richner/Frei/Kaufmann/Rohner, Handkommentar zum DBG, 4. Aufl. 2023, Art. 58 N 129, 138): - es findet eine Entreicherung der Gesellschaft statt; - die Leistung erscheint ungewöhnlich und würde einem aussenstehenden Dritten ge- genüber so nicht erbracht; - es wird eine Leistung an eine nahestehende Person geleistet, wobei ein Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung (im Drittvergleich) ein Indiz dafür darstellt, dass die Leistung an eine nahestehende Person erfolgt ist (BGer 2C_505/2018 vom 7. Dezember 2018 E. 3.2); - die Ungewöhnlichkeit (insbesondere das Missverhältnis zwischen Leistung und Gegen- leistung) war für die handelnden Gesellschaftsorgane erkennbar. Im Folgenden werden nun alle vier Kriterien in den Erwägungen 5 bis 8 in Bezug auf den vorliegenden Fall überprüft. 5.

E. 8.1

Es stellt sich schliesslich die Frage, ob (mit zumutbarer Sorgfalt) erkennbar war, dass eine ungewöhnliche Darlehensgewährung vorliegt.

E. 8.2

Wie in E. 7 hiavor bereits ausgeführt, war C. _____ sowohl Aktionär der Steu- erpflichtigen (zu 50 %) als auch Verwaltungsrat der Darlehensnehmerin sowie von deren Mutter. Es wäre also für ihn bei pflichtgemässer Sorgfalt ohne weiteres erkennbar gewe- sen, dass nicht nur eine ungewöhnliche Darlehensgewährung vorlag (dies wohl bereits

E. 9

Urteil A 2023 17 (vgl. § 59 Abs. 1 Ziff. 2 lit. b StG), wird dieser im DBG untechnisch dem Bereich der Rück- stellungen zugewiesen (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Rohner, a.a.O., Art. 28 N 3 und Art. 29 N 13). Im Folgenden wird zu Gunsten der Steuerpflichtigen – trotz uneinheitlicher Terminologie der Steuerpflichtigen selbst – im Einklang mit der Rekursgegnerin davon ausgegangen, dass es sich um eine Wertberichtigung und nicht um eine Abschreibung handelt.

E. 10

Urteil A 2023 17 ter bestehen für die Darlehens erhöhungen 2020 und 2021 keine schriftlichen Verträge. Auch sind keine nennenswerten Rückzahlungen geleistet worden, obwohl die Darlehens- nehmerin (gemäss den ursprünglichen Darlehensverträgen) zur vollständigen Rückzah- lung bis zum 30. Juni 2019 verpflichtet gewesen wäre (trotzdem sind die Darlehen im November 2019 konsolidiert worden). Es handelt sich folglich um ein ungewöhnliches Darlehen, welches einem Dritten gegenü- ber so nicht erbracht worden wäre; dies bestätigt auch der von der Rekurrentin eingereich- te Darlehensvertrag mit der

E._____ (Rek.-act. 5): Anders als beim hier strittigen Darlehen wurden dort die Zins- und Informationsverpflichtungen einlässlich geregelt, das Darlehen erfolgte innerhalb des Zwecks der E._____ und gegen Entgelt (Abschlussgebühr von 1 % auf dem maximalen Darlehensbetrag). Es liegen mithin zahlreiche Indizien dafür vor, dass mit dem Darlehen der Rekurrentin an eine ihr bzw. ihrem Aktionär und Verwaltungsrat C._____ nahestehende Gesellschaft der Weg über die (steuerpflichtige) Gewinnausschüttung mit anschliessender Einlage in die begünstigte Gesellschaft aus steuerlichen Überlegungen umgangen werden sollte. Hierfür spricht auch die Verbuchung einer Kontokorrentschuld von C._____ persönlich in Höhe von zuletzt total über 1.6 Millionen Franken (vgl. StV-act. 4, Forderungsaufstellung der Rekurrentin in der Steuererklärung für das Jahr 2021). Eine andere Erklärung lieferte die Steuerpflichtige für die ungewöhnlichen Vorgänge nicht, sondern beschränkte sich auch im Rechtsmittelverfahren darauf, vage Andeutungen zu den Hintergründen der Finanzierungstransaktionen zu machen (etwa: es sei nicht alles Geld von der Rekurrentin gekommen, welches verliehen worden sei; diese sei aber Dritten gegenüber entschädigungspflichtig gewesen, vgl. act. 1 S. 4). Damit wird allenfalls glaubhaft gemacht, dass C._____ beabsichtigte, der Darlehensnehmerin Risikokapital zur Verfügung zu stellen, nicht aber, inwiefern dies im Rahmen des Gesellschaftszwecks der Steuerpflichtigen erfolgt wäre. 7.

E. 10.1

Die Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht werden der unterliegenden Partei auferlegt (§ 120 Abs. 1 StG; Art. 144 Abs. 1 DBG). Die Höhe der Spruchgebühr beträgt Fr. 400.– bis Fr. 15'000.– (§ 1 Abs. 1 der Verordnung über die Kosten vor dem Verwaltungsgericht [KoV VG; BGS 162.12]). Die Kosten werden aufgrund des Zeit- und Arbeitsaufwandes, der Wichtigkeit und Schwierigkeit der Sache sowie des Streitwertes ermittelt (§ 1 Abs. 2 KoV VG). Vorliegend unterliegt die Rekurrentin vollumfänglich. Angesichts der Höhe des Streitwerts und des Arbeitsaufwandes wird die Spruchgebühr auf Fr. 5'500.– festgesetzt und mit dem geleisteten Kostenvorschuss verrechnet.

E. 10.2

Eine Parteientschädigung ist der Rekurrentin bei diesem Verfahrensausgang nicht zuzusprechen (§ 120 Abs. 3 StG; Art. 144 Abs. 4 DBG i.V.m. Art. 64 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren [VwVG; SR 172.021]). Der Rekursgegnerin kann keine Parteientschädigung zugesprochen werden, da sie keine steuerpflichtige Person ist (§ 120 Abs. 3 StG) und zudem in ihrem amtlichen Wirkungskreis obsiegt (§ 28 Abs. 2a VRG).

E. 11

Urteil A 2023 17 Allein der Drittvergleich genügt für diese Annahme nicht (BGer 2C_414/2012 vom 19. November 2012 E. 6.1).

E. 12

Urteil A 2023 17 aufgrund der Tatsache, dass sowohl keinerlei Sicherheiten gewährt wurden als auch der nicht erfolgten vollständigen Rückzahlung der Darlehen bis zum 30. Juni 2019), sondern auch, in welcher finanziellen Situation sich die Darlehensnehmerin befand (aufgrund des Einsitzes im Verwaltungsrat der Darlehensnehmerin). 9. Zusammenfassend ergibt die Prüfung der bundesgerichtlichen Kriterien für eine verdeckte Gewinnausschüttung also, dass eine solche vorliegt, weshalb die Aufrechnung zu Recht erfolgt ist. Die in der Beschwerde gemachten Ausführungen der Rekurrentin bestätigen dies gerade, da daraus erhellt, dass es sich beim gewährten Darlehen wirtschaftlich um

Risikokapital handelte, welches der Darlehensnehmerin zur Verfügung gestellt werden sollte (vgl. dazu auch die zutreffenden Ausführungen der Steuerverwaltung in deren Stellungnahme vom 7. September 2023, act. 5 S. 4), ohne dass dieser Vorgang – der denn auch nicht vom Zweck der Steuerpflichtigen als Treuhandunternehmen gedeckt war – formell entsprechend deklariert worden wäre. 10.

E. 13

Urteil A 2023 17 Demnach erkennt das Verwaltungsgericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.